

# **Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Archäologie und Altertumswissenschaften im 2-Fächer-Master-Studiengang**

Vom **XX. Monat 20XX**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 S. 54) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Archäologie und Altertumswissenschaften im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

## **§ 1 Grundsätze**

Das Master-Nebenfach Archäologie und Altertumswissenschaften wird in einer der vier Ausrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie studiert.

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Archäologie und Altertumswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studium im Nebenfach Archäologie und Altertumswissenschaften setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss mit einem Anteil von Studienleistungen von mindestens 22 CP in dem der gewählten Ausrichtung des Nebenfachs Archäologie und Altertumswissenschaften entsprechenden Fach der Altertumswissenschaften oder (für das Master-Studium im Nebenfach Archäologie und Altertumswissenschaften in der Ausrichtung Klassische Archäologie) der Bildwissenschaften, oder eines verwandten Studiengangs, voraus (vgl. § 20 Absatz 1 Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017). Eine Zulassung auf der Grundlage eines Bachelor-Abschlusses oder äquivalenten Hochschulabschlusses ohne Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen ist nach Prüfung des Einzelfalls möglich.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 20 Absatz 3 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, die in diesen Sprachen verfassten Quellen zu verstehen (nachgewiesen durch vier aufsteigende Schuljahre mit mindestens „ausreichend“ als Abschlussnote bei Latein als 1. oder 2. Fremdsprache oder durch zwei aufsteigende Schuljahre mit mindestens „ausreichend“ als Abschlussnote bei Latein als 3. oder 4. Fremdsprache oder das erfolgreiche Bestehen der Prüfung der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der Universität des Saarlandes oder ein äquivalenter

Sprachkurs einer anderen Hochschule). Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn das Nebenfach Archäologie und Altertumswissenschaften in der Ausrichtung Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie studiert wird.

- Sofern das Nebenfach Archäologie und Altertumswissenschaften in der Ausrichtung Klassische Philologie studiert wird: Nachweis von Kenntnissen der griechischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, die in diesen Sprachen verfassten Quellen zu verstehen (nachgewiesen durch das Graecum oder zwei aufsteigende Schuljahre mit mindestens „ausreichend“ als Abschlussnote oder das erfolgreiche Bestehen der Prüfung der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der Universität des Saarlandes oder ein äquivalenter Sprachkurs einer anderen Hochschule), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der/die Studierende kann vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Kenntnisse der griechischen Sprache bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.
- Nachweis von Kenntnissen einer modernen Fremdsprache in einem Umfang, der mindestens ausreicht, die in diesen Sprachen verfasste Fachliteratur zu verstehen (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.

### **§ 3**

#### **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

- (1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst 27 CP.
- (2) Das Master-Nebenfach Archäologie und Altertumswissenschaften wird in einer der vier Ausrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie studiert.
- (3) Gliederung und Aufbau des Studiums im Nebenfach regelt die Studienordnung.
- (4) Das Master-Studium im Nebenfach Archäologie und Altertumswissenschaften in einer der vier Ausrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie kann mit dem erweiterten Hauptfach Archäologie und Altertumswissenschaften in einer der drei anderen Ausrichtungen kombiniert werden.

### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Teilprüfungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/schriftliche Ausarbeitung, Hausaufgaben und Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und Einzelprüfungen.
- (3) Näheres regeln die Studienordnung und das Modulhandbuch. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in das das Nebenfach Archäologie und Altertumswissenschaften im 2-Fächer-Master-Studiengang einschreiben. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser fachspezifischen Bestimmungen in das Nebenfach Altertumswissenschaften im 2-Fächer-Master-Studiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach den bislang geltenden fachspezifischen Bestimmungen vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 1203) abschließen; dies gilt längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist bis einschließlich Sommersemester 2029. Nach Ablauf der Übergangsfrist führen Studierende ihr Studium nach diesen fachspezifischen Bestimmungen fort, bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Ein Wechsel in diese fachspezifischen Bestimmungen ist auf Antrag bereits zum Wintersemester 2026/2027 möglich.

Der Universitätspräsident